

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms
- Wohnen südlich Papenreye in Groß Borstel -

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden auf bislang gewerblich genutzten Flächen die Voraussetzungen für neue Wohnungsbauflächen geschaffen. Das Vorhaben stützt das Ziel des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, durch verstärkten Wohnungsneubau der hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen. Das Gebiet liegt südlich der Papenreye und nördlich Niendorfer Weg und Stavenhagenstraße, wird im Westen durch die Tarpenbek und im Osten durch die Grünanlage „Pehmöllers Garten“ abgegrenzt. Gleichzeitig soll durch die Planung eine neue Freiraumverbindung von Ost nach West mit freiraumplanerischen Qualitäten gesichert werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L 06/18 wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms ist grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen gemäß § 35 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I 3370, 3376), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54). Werden die Landschaftsplanungen nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, ist gemäß § 37 UVP eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 UVP ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Vorprüfung gemäß der Anlage 6 des UVP hat ergeben (Amtl. Anz.), dass durch das Planänderungsverfahren L 06/18 keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Planänderungsverfahren beinhaltet die Änderung einer gewerblichen Darstellung in eine wohnbauliche Darstellung.

Hierdurch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wurde daher keine Umweltprüfung durchgeführt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbaufläche“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Gewerbe/ Industrie und Hafen“ sowie die Milieuübergreifende Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers“ dar.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Reduzierung von Umweltbelastungen und Förderung des Flächenrecyclings
- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete und Entsiegelung unter Beachtung des Grundwasserschutzes
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünung und Freiraumgestaltung
- Förderung von spontanen Vegetationsentwicklung und Anlage von Schutzpflanzungen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende wesentliche Entwicklungsziele:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung und Vernetzung sowie deren Entwicklung, Erhalt und Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Rückbau verdichteter und Versiegelter Flächen
- Rückhaltung von Regenwasser von Dächern sowie weiteren geeigneten Flächen
- Förderung einheimische Pflanzenarten

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Etagenwohnen“ sowie die Milieuübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ dar. Die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion „Schutz oberflächennahen Grundwassers/ Stauwassers“ bleibt erhalten. Am südlichen Rand des Änderungsgebietes erfolgt eine grafische Anpassung des Milieus „Gewerbe“ an das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ mit der Milieuübergreifenden Funktion „Grünqualität sichern, parkartig“.

Mit dieser Darstellung sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Entwicklung zusammenhängender siedlungstypischer öffentlicher, halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsnaher Erholung
- Erhalt und Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholungsflächen
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser und Entsiegelung
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringerem Grünanteil“ sowie 10e „Sonstige Grünanlage“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotop-elementen
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
- Rückhaltung sowie Versickerung und Verdunstung des Regenwassers von Dachflächen
- Umbau oder Rückbau von verdichteten oder versiegelten Flächen zu Biotopflächen
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen unter Belassung von Totholz und Altbäumen
- Förderung einheimischer Pflanzenarten
- Entsiegelung

Die Größe des Änderungsbereiches im Landschaftsprogramm beträgt ca. 4,2 ha.